

Allgemeine Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rimbach



Haushaltsatzung der Gemeinde Rimbach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, S. 142), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach/Odw. am 27.01.2026 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

Table with 2 columns: Description of budget items and their corresponding amounts in EUR. Includes sections for overall budget, investment, and administrative costs.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 550 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.
Ein Haushalts sicherungskonzept wurde nicht beschlossen.
Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.
Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen, Stellen innerhalb des Stellenplans umzusetzen...

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:
Der Landrat des Kreises Bergstraße Heppenheim, 3. März 2026
Fachbereich Kommunalfiskus L-1/5 (Kb)-9015
Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile
Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den in § 4 der Haushaltsatzung der Gemeinde Rimbach für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.000.000,00 € gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

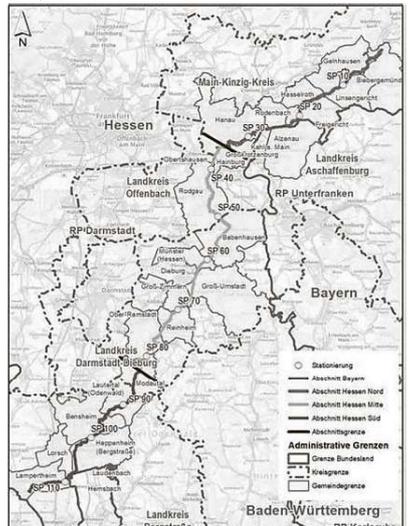
Offenlegung des Haushaltsplans 2026

Die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden mindestens bis zum Ende ihrer Gültigkeit auf der Homepage der Gemeinde Rimbach (www.rimbach-odw.de) unter der Rubrik Die Gemeinde/Politik/Haushalt und Bilanz veröffentlicht.

Advertisement for 'Kein Kind soll auf der Straße enden!' featuring Don Bosco Strassenkinder. Includes contact information and a small photo of a child.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lampertheim

Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVG) für den geplanten Neubau einer Erdgasröhrenleitung, der Spessart-Odenwald-Leitung (SPO), hier: Abschnitt Hessen-Süd (PLC) von der Ortslage Herchenrode (Gemeinde Modautal) bis zur Ortslage Lampertheim (Stadt Lampertheim);
-Anhörungsverfahren
Die terranet by GmbH plant für einen zukunftssicheren Ausbau ihres bestehenden Erdgasnetzes den Neubau der Erdgasröhrenleitung SPO mit einer Gesamtlänge von 117 km von Wirtheim/Biebergemünd bis Lampertheim in überwiegend Parallelführung zur bereits vorhandenen Mitte-Deutschland-Andersleitung (MDAL). Das Gesamtvorhaben umfasst vier Planfeststellungsabschnitte, wovon drei Abschnitte in Hessen liegen, Hessen-Nord von Wirtheim/Biebergemünd bis Klein-Auheim/Hanau (PLA), Hessen-Mitte von Klein-Auheim/Hanau bis Herchenrode/Modautal (PL-B), Hessen-Süd von Herchenrode/Modautal bis Lampertheim (PL-C) und den Abschnitt Bayern (PL-D). Für die SPO ist eine Nennweite von DN 1.000 sowie eine Druckstufe von PN 90 vorgesehen; die Leitung soll zudem wasserstoffready errichtet werden.



Die terranet by GmbH hat vorliegend gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG die Planfeststellung für den Abschnitt Hessen-Süd (PLC) beginnend mit dem Stationierungspunkt (SP) 83+220 bis zum SP 117+640 von der Ortslage Herchenrode/Modautal bis zur Ortslage Lampertheim/Lampertheim einschließlich der dazugehörigen Betriebs- und Nebenanlagen gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Anhörung zu den ausliegenden Planunterlagen beinhaltet daher auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG.

- Der Abschnitt Hessen-Süd erstreckt sich über eine Länge von 34,4 km und umfasst außerdem die nachfolgend genannten wesentlichen Bestandteile:
- Erdgasröhrenleitung SPO, DN 1000,
- Verlegung von Kabelschutzröhren und LWL-Begleitkabeln im Trassenverlauf,
- Bau einer Gasdruckregelstation (GDRMA) sowie einer Molchstation mit Betriebsanlagen und Zufahrten am Standort Lampertheim/Lampertheim,
- Bau von 3 Armaturengruppen (AG) mit Betriebsanlagen und Zufahrten unter den Stationsnamen Gadenheim (Gemeindegebiet Lautertal) sowie Bensheim und Heppenheim Süd (Stadtgebiet Heppenheim),
- Errichtung von 3 Anschlussleitungen, die von den Armaturengruppen Gadenheim, Bensheim und Heppenheim Süd zu den Anschlusspunkten der nachgelagerten Netzbetreiber führen,
- Rohrlagerplätze zur temporären Lagerung von Rohr- und Baustellmaterial,
- Schutzeinrichtungen gegen die Hochspannungsbeflussung,
- temporäre Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen, Zugewungen,
- Maßnahmen für die Bauwerkserhaltung und Druckprüfung.

Durch das geplante Vorhaben sind in Hessen die Gemeinde Modautal im Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Gemeinde Lautertal (Odenwald) sowie die Städte Bensheim, Lorsch, Heppenheim und Lampertheim im Landkreis Bergstraße sowie in Baden-Württemberg die Gemeinde Lautendbach und die Stadt Hemsbach im Rhein-Neckar-Kreis betroffen. Für das Gemeindegebiet Lautendbach und das Stadtgebiet Hemsbach sind keine unmittelbaren Grundstücksansprüchen vorgesehen; es entstehen durch das Vorhaben nur mittelbare Betroffenheiten durch Bauärm und die Ausdehnung von Absenkrüchten aufgrund der erforderlichen Grundwasserhaltung während der Bauphase.

Die Planunterlagen werden gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 HVwVG durch Veröffentlichung im Internet für die Dauer eines Monats vom 09.03.2026 bis 08.04.2026 zur allgemeinen Einsichtnahme von dem Vorhaben betroffenen Kommunen mittels Verlinkung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt zugänglich gemacht.
Über folgenden Link auf der Internetseite der Stadt Lampertheim können die Planunterlagen für den Abschnitt PL-C Hessen - Süd der SPO eingesehen werden: https://www.lampertheim.de/de/press/
Zeitgleich können die Planunterlagen direkt auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter https://rp-darmstadt.hessen.de/-/Rubrik:Bekanntmachungen -> Energiesetze/ bzw. dort folgendem Link aufgerufen werden: https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitalis-offentlich-bekanntmachungen/energiesetze/09032026-neubau-der-spessart-odenwald-leitung-spo-hier-abschnitt-sued-1/

Advertisement for Diakoniespende (Diakonia) featuring a photo of a child and text: 'Diakonisches Werk Main-Taunus Ostring 17, 65824 Schwalbach Telefon: 06196-503511 Spendenkonto (Taunus Sparkasse) IBAN: DE43 5125 0000 0041 4107 01 BIC: HELADEF1TSK verstehen - helfen - spenden'

- Niederschrift zu den Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben.
Außerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befristeten Beeinträchtigungen erkennen lassen sowie unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum soll der jeweilige Flur, die Flurstücksnummer und die Gemarkung des betroffenen Grundstückes angegeben werden.
Außerungen und Einwendungen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Einwendung zu ermöglichen.
Diejenigen, die Einwendungen erheben, können gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVG.
3. Nach Ablauf der Einwendungs- und Außerungsfrist, also mit Ablauf des 13.05.2026, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVG i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVG).
4. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen (§ 17 Abs. 1 HVwVG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 HVwVG).
Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVG stattgefunden hat.
5. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an das Regierungspräsidium Darmstadt oder die Kommunen Modautal und Hemsbach zu richten ist, wird eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszuliegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 43a Satz 3 EnWG).
6. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG gem. § 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG verzichten. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG zudem nicht statt, wenn
- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- alle Einwander auf einen Erörterungstermin verzichten.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
7. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden, Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG wird die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird sie öffentlich bekanntgegeben, indem der Planfeststellungsbeschluss für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Zusätzlich werden in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, der vorliegende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses sowie ein Hinweis auf die Zugangsmöglichkeit im Internet, bekanntgegeben.
10. Vom Beginn der Auslegung des Planes dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentliche verfestigende oder geänderte Baumaßnahmen erheblich ersichernde Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an dem vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und die Entscheidung zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausliegenden Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausliegenden Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG darstellt,
- dass weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

- 12. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG sowie die entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, die das Vorhaben betreffen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführten Unterlagen:
- Teil A: Erläuterungsbericht
- Teil D: UVP-Bericht, Landschaftspflegischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen, Fachbeitrag Wasserhaushaltsrichtlinie
- Teil E: wasserrechtliche, naturschutzfachliche und forstrechtliche Anträge
- Teil F: Fachgutachten Bodenschutz, schall- und lärmrechtlich-technische Gutachten, geologische und hydrogeologische Gutachten, Sicherheitsstudie, Kartenbericht
13. Die Planunterlagen und die örtlichen Bekanntmachungen sind für die Dauer des Verfahrens über das UVP-Portal der Länder (https://www.uvp-verbund.de) zugänglich.
14. Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nähere Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2025-11/11_33_1_betroffeneneinennung_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf eingesehen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt Der Magistrat der Stadt Lampertheim RPDA - Dez. III 33.1-78 b 07.02-00013

Entdecken Sie Ihre Region.



Gernsheim



Groß-Rohrheim



Biebesheim